

Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II

I. Bildung:

=> nur für Schülerinnen und Schüler, die:

- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben **und**
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen **und**
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

1. eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

=> tatsächliche Aufwendungen

=> gilt entsprechend für Kindertageseinrichtungen

2. persönlicher Schulbedarf

=> 100 € pro Schuljahr, wird entsprechend der gesetzlichen Regelung in 2 Raten zum 01.08. in Höhe von 70 € und zum 01.02. in Höhe von 30 € ausbezahlt.

3. Schülerbeförderung

=> nicht relevant, da in Bayern das Schulwegkostenfreiheitsgesetz und die Verordnung über die Schülerbeförderung gelten, in denen geregelt ist, dass für die Übernahme der Kosten für die notwendige Schülerbeförderung der Landkreis Traunstein oder die Gemeinde zuständig sind.

=> die Kosten für die notwendige Schülerbeförderung werden bis zur 10. Klasse von der Gemeinde oder vom Landkreis Traunstein übernommen. Ab der 11. Klasse können sich Leistungsberechtigte, die Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen, beim Landratsamt Traunstein von den Beförderungskosten befreien lassen.

4. Lernförderung

=> angemessen, geeignet und erforderlich zur Erreichung der wesentlichen Lernziele

=> schulische Angebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

=> Prognoseentscheidung der Lehrer hinsichtlich Erreichen der Klassenziele

=> tatsächliche Kosten; keine Obergrenzen

5. Mittagsverpflegung

=> gemeinschaftlich in schulischer Verantwortung ausgegebene Mittagsverpflegung

=> Mehraufwendungen über Eigenanteil (1 € pro Tag wird als Eigenanteil in Abzug gebracht, da Kosten für das Mittagessen in der Regelleistung enthalten sind und durch schulisches Mittagessen häusliche Ersparnis entsteht)

=> gilt auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen oder für die Kindertagespflege geleistet wird

II. Teilhabe:

=> für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

=> bis zu 10 € monatlich für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bzw. bis zu 60 € pro Bewilligungsabschnitt

III. Sonstiges:

Grundsatz: für alle Leistungen ist ein Antrag nötig

Ausnahme: die Berücksichtigung des persönlichen Schulbedarfs in Höhe von 100 € pro Schuljahr erfolgt im SGB II und SGB XII-Bereich von Amts wegen

Grundsatz: die Kosten sind direkt mit dem Dienstleister (Schule, Verein, Schülerhilfe...) oder per Gutschein abzurechnen

Ausnahme: die Kosten für den persönlichen Schulbedarf werden direkt an die Leistungsberechtigten ausbezahlt